

Antrag 2025/II/Recht/3

Jusos Hamburg

Verzicht auf den Strafantrag beim „Schwarzfahren“ durch den HVV

- 1 Der Landesparteitag der SPD-Hamburg möge beschließen:
- 2 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats werden dazu aufgefordert, sich dafür einzu-
- 3 setzen, dass der HVV auf Strafanzeigen wegen Fahrens ohne gültigen Fahrschein nach § 265a
- 4 StGB grundsätzlich verzichtet.

5 Begründung

- 6 Wer in Hamburg ohne Ticket in einen Bus, eine Bahn oder auf eine Fähre steigt, der macht
- 7 sich nach § 265a Abs. 1 StGB wegen Leistungerschleichung strafbar. Neben einer Ver-
- 8 trags(geld)strafe kann auch ein Strafverfahren auf die Betroffenen zukommen – allerdings
- 9 nur unter der Voraussetzung, dass die/der Verletzte einen Strafantrag stellt. In Hamburg stellt
- 10 der HVV dies meist nach dem dritten Vergehen. Im Jahr 2023 kam es deutschlandweit zu fast
- 11 150.000 Urteilen gegen Menschen, die ohne Ticket ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt ha-
- 12 ben. Kriminolog*innen schätzen, dass immerhin 8.000 bis 9.000 Menschen pro Jahr deutsch-
- 13 landweit für ein solches Vergehen in Haft genommen werden und auch in Hamburg sitzen
- 14 Menschen im Gefängnis, weil sie ohne Fahrschein ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt ha-
- 15 ben.
- 16 In den seltensten Fällen werden die Menschen direkt zu Haftstrafen verurteilt, meist können sie
- 17 bloß die ihnen auferlegten Geldstrafen nicht bezahlen. Tatsächlich wandern – abgesehen von
- 18 einzelnen Überzeugungs-„Täter*innen“ – ausschließlich mittellose Menschen für das Fahren
- 19 ohne Ticket ins Gefängnis: Mittel- und Obdachlose sowie Drogenabhängige.
- 20 Der Gefängnisaufenthalt trifft in der Praxis also die Schwächsten unserer Gesellschaft, die für
- 21 ein verhältnismäßig leichtes Vergehen schwer bestraft werden. Zu Recht bezeichnet daher et-
- 22 wa die Neue Richter*innenvereinigung diese Praxis als „echte Armutsbestrafung“.
- 23 Auch deshalb ist die Strafnorm – von den Nationalsozialisten 1935 im Strafgesetzbuch unter-
- 24 gebracht – seit jeher Gegenstand der (strafrechtlichen) Debatte. Zuletzt warf der damalige Jus-
- 25 tizminister Marco Buschmann 2023 die Frage der Notwendigkeit besagter Strafnorm auf. Eine
- 26 Novellierung des Paragraphen durch den Bundestag steht jedoch – Stand heute – nicht bevor
- 27 und findet auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD keine Erwähnung.
- 28 Anders als von manchen Kritiker*innen behauptet, drohen den Verkehrsbetrieben keine signifi-
- 29 kanten finanziellen Einbußen. Selbst ohne strafrechtliche Verfolgung trifft „Schwarzfahrer*in-
- 30 nen“ weiterhin die Vertragsstrafe, welche für sich bereits eine abschreckende Wirkung entfal-
- 31 tet. Dass der Staat für eine zusätzliche Abschreckung in Form des Strafrechts sorgt, erscheint
- 32 angesichts des geringen Unrechts unverhältnismäßig. Im letzten Jahr haben bereits die Städ-
- 33 te Mainz, Köln und Wiesbaden beschlossen, zukünftig grundsätzlich auf einen Strafantrag zu
- 34 verzichten.

35 Auch die ohnehin überlasteten Justizvollzugsanstalten werden durch Ersatzfreiheitsstrafen
36 unnötig belastet und müssen viel Aufwand für einen vergleichsweise geringen Unrechtsgehalt
37 betreiben. Nicht umsonst kritisieren diverse Richter*innenvereinigungen und in einem öffent-
38 lichen Brief zuletzt auch über hundert Wissenschaftler*innen die aktuelle Praxis der Verkehrs-
39 betriebe.